

ADAC Stiftung

Satzung der ADAC Stiftung

München

ADAC Stiftung

PRÄAMBEL

Es entspricht dem Selbstverständnis des Stifters, durch Hilfe, Rat und Schutz einen positiven Beitrag zur Zivilgesellschaft zu leisten. Auf Grundlage dieses Selbstverständnisses möchte der Stifter seine vielfältigen Aktivitäten im Dienste seiner Vereinsmitglieder sowie im Bereich der Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit (in einer klaren, transparenten und nachvollziehbaren Struktur) mit der ADAC Stiftung noch verstärken. Der Stifter hat sich dazu entschlossen, seine Gemeinwohlaktivitäten in einer gemeinnützigen Stiftung zu bündeln und weiter auszubauen und insbesondere die Rettung aus Lebensgefahr durch das flächendeckende Angebot der Luftrettung mit akut- und notfallmedizinischer Versorgung sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung im Straßenverkehr und Amateur-Motorsport zu fördern. Zudem wird die Stiftung im Einzelfall Unfallopfer und Unfallhilfeeinrichtungen unterstützen sowie das Wissen über die Mobilität durch Forschungsvorhaben erweitern. Hierbei soll die Stiftung weiterhin dem eingangs beschriebenen Selbstverständnis des Stifters und der von ihm empfundenen gesellschaftlichen Verantwortung verbunden sein.

§ 1

NAME, RECHTSFORM, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Die Stiftung führt den Namen ADAC Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DER STIFTUNG

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, der Unfallverhütung, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung sowie der Mildtätigkeit. Die Stiftung wird die Stiftungszwecke sowohl unmittelbar durch eigene Organe und Beschäftigte ~~oder als auch~~ durch Einschaltung von Hilfspersonen ~~als auch als Förderstiftung i. S. d. § 58 Nr. 1 AO~~ verfolgen. ~~Soweit die Stiftung als Förderstiftung tätig wird, erfolgt die Förderung nur zugunsten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Körperschaften und nur zur Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung. Darüber hinaus kann die Stiftung einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung zuwenden. Eine teilweise Mittelweitergabe an eine andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist auch zulässig, wenn die mit dem geförderten Projekt verfolgten steuerbegünstigten Zwecke zwar nicht mit denen der ADAC Stiftung identisch sind, aber das geförderte Projekt in der Gesamtschau zumindest auch den steuerbegünstigten Zwecken der ADAC Stiftung dient.~~ Die Förderung von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften des privaten Rechts setzt voraus, dass diese ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigt sind.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stiftungszwecke werden insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 - a) die Förderung der Luftrettung im In- und Ausland und den Krankentransport auf dem Luftweg sowie die Verbesserung der akut- und notfallmedizinischen Versorgung von Unfallopfern einschließlich aller zur Verbesserung geeigneten Forschungs- und Bildungsmaßnahmen. Die Stiftung setzt sich für Fortschritte in der zivilen Luftrettung und eine flächen- und bedarfsdeckende Versorgung mit Rettungshubschraubern ein. Dies umfasst auch die Entwicklung, die Erprobung und den Einsatz von Einrichtungen, die für die Rettung und Notfall- oder Erstversorgung kritisch erkrankter oder verletzter Patienten geeignet sind;
 - b) die Verbesserung der Verhütung von Unfällen durch Bildungsmaßnahmen und die Förderung der Forschung zur Unfallvermeidung und Untersuchung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Effizienzsteigerung der Unfallverhütung im

Straßenverkehr einschließlich der Aufklärung der Allgemeinheit über alle mit der Sicherheit im Straßenverkehr sowie der Vorbeugung und Behandlung von Unfallfolgen im Zusammenhang stehenden Fragen;

- c) die Förderung der Unfallverhütung, Forschung und Bildung im Bereich des Amateur-Motorsports durch die Erforschung, Entwicklung und den Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit für Zuschauer und Motorsportler während Rennsportveranstaltungen einschließlich der Trainings sowie durch die Erforschung, Erprobung und den Einsatz von neuen Technologien zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Motorsports;
- d) die finanzielle Unterstützung von Personen, die infolge eines Unfalls vorübergehend oder dauernd auf die Hilfe anderer angewiesen sind, soweit die Personen hilfsbedürftig i. S. d. § 53 AO sind und die erforderlichen Mittel nicht durch andere Kostenträger (wie beispielsweise Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungen oder öffentliche Träger) gewährt werden, oder Zuwendungen an Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege (Krankenhäuser, Rehabilitationszentren o.ä.) und Selbstorganisationen zur Unfallhilfe, wobei finanzielle Unterstützung und Zuwendungen jeweils mit dem Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung der persönlichen Mobilität der betroffenen Personen erfolgen;
- e) die Förderung von Forschungsvorhaben durch Zuwendungen oder die Vergabe von Stipendien auf dem Gebiet der Mobilität, der Erforschung von Unfallursachen und deren Beseitigung sowie im Bereich der Notfallmedizin und Notfallversorgung.

Die Stiftung ist frei, in welchem Umfang in welchem Jahr die Zwecke jeweils aus den Stiftungserträgen verfolgt werden.

§ 3

MILDTÄTIGKEIT UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen und Unterstützungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht. Ein solcher Rechtsanspruch wird auch nicht durch langjährige Übung begründet.

§ 4 VERMÖGEN DER STIFTUNG

- (1) Das Grundstockvermögen besteht aus EUR 10.050.000.
- (2) Es besteht ferner aus einer Beteiligung an der ADAC SE im Umfang von 25,1% der Stammaktien und 100% der Geschäftsanteile an der ADAC Luftrettung gGmbH, die vom Stifter im Wege einer Zustiftung ins Grundstockvermögen zugewendet wurden. Für die Beteiligung der Stiftung an der ADAC SE gelten die folgenden Grundsätze:
 - a) Die Stiftung soll stets mindestens 25,1% der Stammaktien an der ADAC SE halten, wobei die Beteiligung zwar ihrem Bestand nach, aber nicht ihrem Wert nach zu erhalten ist. Die Stiftung darf ihre Beteiligung an der ADAC SE nur dann teilweise oder vollständig veräußern, wenn
 - (i) das Absenken der Beteiligungsquote der Stiftung an der ADAC SE durch die (teilweise) Veräußerung nach einvernehmlichen Verständnis von ADAC e.V. und der Stiftung nach den zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zur Folge hat, dass die ADAC SE dem ADAC e.V. zugerechnet wird („Entherrschung“) oder
 - (ii) der ADAC e.V. die von ihm gehaltene Beteiligung an der ADAC SE zum Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile der Stiftung bereits an einen mit ihm nicht i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Dritten veräußert hat oder zeitgleich mit der Stiftung veräußert und eine Zurechnung der ADAC SE zum ADAC e.V. bereits deshalb ausscheidet („Entherrschung“).
 - b) Die Stiftung darf einer Kapitalerhöhung bei der ADAC SE nur dann zustimmen, wenn
 - (i) eine andere Entscheidung für die ADAC SE oder zur Erhaltung des Vermögens der Stiftung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre,
 - (ii) der Stifter oder ein Dritter durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel oder in anderer geeigneter Weise (beispielsweise durch Zustiftung) sicherstellt, dass die Stiftung auch nach einer Erhöhung des Grundkapitals der ADAC SE mindestens 25,1% der Stammaktien an der ADAC SE hält, ohne hierfür eigene Mittel aufzuwenden, oder
 - (iii) das Absenken der Beteiligungsquote der Stiftung durch eine Kapitalerhöhung ohne Beteiligung der Stiftung nach einvernehmlichen Verständnis von ADAC e.V. und der Stiftung nach den zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zur Folge hat, dass die ADAC SE dem ADAC e.V. zugerechnet wird („Entherrschung“).
- (3) Umschichtungen des Vermögens der Stiftung sind in Bezug auf die gestifteten Mittel in Höhe von EUR 10.050.000 sowie nach Maßgabe des Absatzes 2 möglich. Die Beteiligung an der ADAC Luftrettung gGmbH ist vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes ihrem Bestand nach, nicht aber ihrem Wert nach zu erhalten. Eine Umstrukturierung in Bezug auf die ADAC Luftrettung gGmbH ist zulässig, sofern dies zur besseren Förderung dieses Stiftungszwecks erforderlich ist.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des in Absatz 1 genannten Grundstockvermögens bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Die Stiftung ist verpflichtet, die unter Absatz 2 genannte Zustiftung anzunehmen.
- (5) Rücklagen dürfen mit Zustimmung des Kuratoriums gebildet und aufgelöst werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dies für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen mit Zustimmung des Kuratoriums dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 5

ORGANE DER STIFTUNG, VERSICHERUNGEN

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand (§§ 6-7),
 - b) der Stiftungsrat (§§ 8-10) und
 - c) das Kuratorium (§§ 11-13).
- (2) Die Stiftung schließt zur Absicherung von Haftungsrisiken einen angemessenen Versicherungsschutz für die Stiftung und ihre Organmitglieder (Vorstand, Stiftungsrat und Kuratorium) ab.

§ 6

VORSTAND

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus einer oder zwei natürlichen Personen. In dem Kalenderjahr der Bestellung dürfen die bestellten Personen das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; dies gilt auch für eine Wiederbestellung. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt im Regelfall fünf Jahre. Es ist allerdings auch die Bestellung für eine kürzere Amtszeit zulässig. Wiederbestellungen sind zulässig. Jedes Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Die Tätigkeit im Vorstand ist hauptamtlich.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrates, des Kuratoriums und sonstige ADAC Repräsentanten können nicht Mitglieder des Vorstands sein. Als ADAC Repräsentanten gelten Personen, die
 - a) Organmitglieder und Mitarbeiter des ADAC e.V.,
 - b) Organmitglieder und Mitarbeiter der ADAC Regionalclubs oder
 - c) Organmitglieder und Mitarbeiter der vom ADAC e.V. bzw. von den ADAC Regionalclubs abhängigen Unternehmen im Sinne des § 17 AktG

sind oder ~~dies~~ in den letzten 24 Monaten vor ihrer Bestellung als Stiftungsorgan Organmitglieder im Sinne des lit. a) bis c) waren; als ADAC Repräsentanten gelten ferner Angehörige im Sinne des § 15 AO der in lit. a) bis c) genannten Personen. Die ersten vom Stifter bestellten Mitglieder des Vorstands können ADAC Repräsentanten nach Satz 2 sein, sofern diese zum Zeitpunkt ihrer Bestellung keine Organmitglieder oder Mitarbeiter nach Satz 2 lit. a)



bis c) mehr sind. Als Mitarbeiter im Sinne dieser Bestimmungen gelten Personen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu den genannten Organisationen und Unternehmen stehen.

- (3) Die Mitglieder des ersten Vorstands werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt. Im Übrigen werden Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 lit. a) bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die vom Stiftungsrat festgelegt wird. Über die Höhe der Vergütung sowie über den Abschluss der mit den Mitgliedern des Vorstands abzuschließenden Anstellungsverträge entscheidet der Stiftungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. § 9 Absatz 2 lit. a) findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands scheiden mit
 - a) schriftlicher Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von in der Regel drei Monaten,
 - b) dem Tode, dauerhafter Geschäftsunfähigkeit oder der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - c) Abberufung aus wichtigem Grund oder
 - d) Ablauf der Amtszeitaus dem Amt aus. Im Falle von lit. a) kann der Stiftungsrat auf die Einhaltung dieser Frist verzichten und die Wirkung der Amtsniederlegung auf einen früheren Zeitpunkt (auch mit sofortiger Wirkung) festlegen.
- (6) Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder der Vertrauensverlust gegenüber dem Mitglied des Vorstands. Für die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands aus wichtigem Grund gilt § 9 Absatz 2 lit. a) entsprechend. Die Rechte der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde bleiben unberührt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so entscheidet der Stiftungsrat unverzüglich über die Nachfolge. Bestellt der Stiftungsrat einen Nachfolger, so wird die Amtszeit des Nachfolgers durch den Stiftungsrat nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der Bestimmungen des Absatz 1 Satz 2 und 3 festgelegt.
- (8) Absatz 1 Satz 1 kann durch einen Beschluss des Stiftungsrates, der einstimmig zu fassen ist, geändert werden, wenn der Vorstand seine Aufgaben durch die Änderung zweckmäßiger wahrnehmen kann.

§ 7

AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung. Bei der Führung der Geschäfte der Stiftung ist der Vorstand an das Gesetz, diese Satzung und an Richtlinien und Beschlüsse des Stiftungsrates und des Kuratoriums gebunden.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, ist jedes Mitglied einzelvertretungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann Mitgliedern des Vorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Der Vorstand repräsentiert die Stiftung gegenüber der Öffentlichkeit.
- (4) Vorbehaltlich § 12 dieser Satzung verwaltet der Vorstand das Vermögen der Stiftung, einschließlich der Beteiligungen der Stiftung an anderen Gesellschaften, nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Stiftungszwecke. In diesem Zusammenhang hat er insbesondere für eine sichere und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens der Stiftung unter Beachtung von § 4 Absatz 3 zu sorgen.
- (5) Der Vorstand führt die Bücher der Stiftung und hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen, der dem Stiftungsrat unverzüglich zuzuleiten ist. Der Vorstand hat eine Jahresrechnung gem. § 15 zu erstellen und der Stiftungsbehörde vorzulegen. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen neuen Haushaltsplan sowie ein 5-Jahres-Budget aufzustellen, in dem der voraussichtliche Mittelbedarf der Stiftung sowie ihrer Tochtergesellschaften abgebildet wird. Der Vorstand erarbeitet einen Vorschlag, der dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Genehmigt der Stiftungsrat den Haushaltsplan eines Geschäftsjahres nicht und kann sich der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit dem Stiftungsrat auf die Aufstellung eines Haushaltsplans einigen, findet bis zur Aufstellung eines vom Stiftungsrat genehmigten Haushaltsplans der Haushaltsplan des vorhergehenden Geschäftsjahres, bereinigt um Sondereffekte wie insbesondere Mittel für Ersatzinvestitionen, weiterhin Anwendung.
- (6) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:
 - a) Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung von wesentlicher Höhe für die Stiftung führen und nicht im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind, wobei in der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat festgelegt werden soll, wann eine Verpflichtung von wesentlicher Höhe vorliegt,
 - b) Rechtsgeschäfte, die einer stiftungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - c) die Ausübung von Stimmrechten sowie sonstiger mitgliedschaftlicher Rechte aus den an der ADAC SE gehaltenen Aktien, soweit es sich um Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung handelt,

- d) die Ausübung von Stimmrechten sowie sonstiger mitgliedschaftlicher Rechte aus den an der ADAC Luftrettung gGmbH gehaltenen Anteilen, soweit es sich um Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
 - e) die Bestellung, Entlastung und Abberufung sowie der Abschluss und die Beendigung des Anstellungsvertrages, einschließlich der Festsetzung der Anstellungskonditionen, der Geschäftsführer der ADAC Luftrettung gGmbH sowie Satzungsänderungen in der ADAC Luftrettung gGmbH,
 - f) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - g) der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Verfügung oder die Belastung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen,
 - h) die Änderung der Stiftungssatzung gemäß § 14 und
 - i) die Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung gemäß § 14.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Stiftungsrat zu erlassen ist und die auch die nähere Ausgestaltung der Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung des Vorstands regelt.
- (8) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 **STIFTUNGSRAT**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Höchstens zwei Mitglieder des Stiftungsrates dürfen ADAC Repräsentanten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 sein. In dem Kalenderjahr ihrer Bestellung dürfen die bestellten Personen kein späteres als das 70. Lebensjahr vollenden; dies gilt auch für eine Wiederbestellung. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Amtszeit von im Regelfall fünf Jahren bestellt. Es ist allerdings auch eine Bestellung für eine kürzere Amtszeit zulässig. Im ersten Stiftungsrat wird ein Mitglied des Stiftungsrates, welches ADAC Repräsentant gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 sein darf und ein Mitglied des Stiftungsrates, welches kein ADAC Repräsentant gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 sein darf, nur für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Mitglieder des Stiftungsrates bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrates müssen natürliche Personen und dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands oder Mitglied des Kuratoriums sein. Mitglied des Stiftungsrates kann nicht sein, wer Vertreter, Mitglied eines Organs oder Angestellter (i) eines in Konkurrenz zur ADAC Luftrettung gGmbH stehenden Unternehmens oder (ii) eines anderen Automobilclubs als des ADAC e.V. in Deutschland ist.

ADAC Stiftung

- (3) Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates soll Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein oder über besondere Erfahrung im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts bzw. als Organmitglied einer Stiftung verfügen. Mindestens ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates soll über besondere Erfahrung im Bereich des Verkehrswesens, der Verkehrssicherheit, der Luftrettung oder des Motorsports verfügen.
- (4) Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter unter Beachtung von Absatz 1 im Stiftungsgeschäft bestellt. Künftig werden die Mitglieder des Stiftungsrates wie folgt bestellt:
 - a) Nachfolger der Mitglieder des Stiftungsrates, die ADAC Repräsentanten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 sein dürfen, werden vom Stifter unter Beachtung von Absatz 1 bestellt.
 - b) Nachfolger der Mitglieder des Stiftungsrates, die keine ADAC Repräsentanten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 sein dürfen, werden vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit unter Beachtung von Absatz 1 gewählt, wobei die Mitglieder des Stiftungsrates, die ADAC Repräsentanten sind, bei der Wahl kein Stimmrecht haben. Das ausscheidende Mitglied ist in den Fällen des Absatz 5 lit. a) stimmberechtigt. Der Stifter hat ein Vetorecht, sofern der Mitgliedschaft der gewählten Person im Stiftungsrat berechtigte Interessen des ADAC e.V. entgegenstehen.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrates scheiden mit
 - a) schriftlicher Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates bzw. im Falle des Vorsitzenden gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten,
 - b) dem Tode, dauerhafter Geschäftsunfähigkeit oder Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - c) Abberufung aus wichtigem Grund oder
 - d) Ablauf der Amtszeitaus dem Stiftungsrat aus. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wird unverzüglich ein Nachfolger gemäß Absatz 3 (wiederum für eine volle Amtszeit) bestellt.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom Stifter bestimmt und kann auch ADAC Repräsentant nach § 6 Absatz 2 Satz 2 sein. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Stiftungsrates gewählt und darf kein ADAC-Repräsentant nach § 6 Absatz 2 Satz 2 sein, wenn der Vorsitzende ein ADAC Repräsentant nach § 6 Absatz 2 Satz 2 ist. Wiederbestellungen sind jeweils zulässig. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Stiftungsrats. Die Wiederbestellung zum Mitglied des Stiftungsrats beinhaltet nicht zugleich die Wiederwahl zum Vorsitzenden bzw. zum Stellvertreter. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates leitet die Arbeit im Stiftungsrat. Er ist ständiger Ansprechpartner für den Vorstand und unterrichtet die anderen Mitglieder des Stiftungsrates

unverzüglich über ihm vom Vorstand übermittelte Informationen. Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft Sitzungen des Stiftungsrates ein und leitet sie. Er vertritt die Stiftung und den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stiftungsrates übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben.

- (8) Eine Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates aus wichtigem Grund ist möglich
- a) durch den Stifter hinsichtlich der Mitglieder des Stiftungsrates, die ADAC Repräsentanten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 sind,
 - b) durch Beschluss des Stiftungsrats mit einfacher Mehrheit hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Stiftungsrates, die keine ADAC Repräsentanten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 sind. Das betroffene Mitglied hat diesbezüglich kein Stimmrecht.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes im Stiftungsrat oder der Vertrauensverlust gegenüber dem Mitglied des Stiftungsrates. Die Rechte der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde bleiben unberührt.

- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, soweit gesetzlich nicht zwingend eine andere Haftung bestimmt ist. Werden Mitglieder des Stiftungsrates von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung, soweit dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (10) Der Stiftungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Kuratorium im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Angemessenen festgesetzt wird. Angefallene und angemessene Reisekosten werden gegen Vorlage entsprechender Belege zusätzlich erstattet.

§ 9

AUFGABEN DES STIFTUNGSRATES

- (1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sowie den Abschluss und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands einschließlich der Festlegung der Anstellungskonditionen,
 - b) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,



- c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers sowie
 - f) die Zustimmung zu den in § 7 Absatz 6 aufgeführten Geschäften.
- (3) Der Vorstand ist dem Vorsitzenden des Stiftungsrates gegenüber auf dessen Verlangen zur unverzüglichen und umfassenden Auskunft verpflichtet. Der Vorsitzende des Stiftungsrates hat ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge der Stiftung. Der Vorsitzende des Stiftungsrates informiert die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates auf Verlangen entsprechend.

§ 10

EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES STIFTUNGSRATES

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr, schriftlich einberufen. Als schriftlich gilt auch die Einberufung per Email. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dieses unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Mehrheit der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, anwesend oder nach Maßgabe von Absatz 6 vertreten ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend oder vertreten sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Sitzungen können mit Zustimmung aller Mitglieder auch als Telefon- oder Skypekonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt, soweit in Absatz 5 und § 12 Absatz 2 sowie § 14 Absatz 1 und Absatz 5 nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit zwingend vorschreiben. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per Email oder auf den in Absatz 3 genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt
- a) zu den in § 7 Absatz 6 lit. a) bis e) genannten Maßnahmen mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat;
 - b) zu dem Erlass einer Geschäftsordnung nach § 9 Absatz 2 lit. b), sofern hierdurch der Zustimmungskatalog des § 7 Absatz 6 erweitert wird, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen der Stiftungsrat insgesamt zu bestehen hat;

- c) zu den in § 7 Absatz 6 lit. f) bis h) genannten Maßnahmen – unbeschadet der Regelung des § 14 Absatz 3 – mit der einstimmigen Zustimmung der Mitglieder, aus denen der Stiftungsrat insgesamt zu bestehen hat.
- (6) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sich bei der Beschlussfassung durch ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten lassen. Mitglieder des Stiftungsrates, die keine ADAC Repräsentanten nach § 6 Absatz 2 Satz 2 sind, dürfen sich nur durch solche Mitglieder des Stiftungsrates vertreten lassen, die ebenfalls keine ADAC Repräsentanten nach § 6 Absatz 2 Satz 2 sind.
- (7) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Den Mitgliedern des Stiftungsrates, dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Vorstand ist eine Abschrift aller Beschlüsse zur Verfügung zu stellen.

§ 11 KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. In dem Kalenderjahr ihrer Bestellung dürfen die bestellten Personen kein späteres als das 70. Lebensjahr vollenden; dies gilt auch für eine Wiederbestellung. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für eine Amtszeit von im Regelfall fünf Jahren bestellt. Es ist allerdings auch eine Bestellung für eine kürzere Amtszeit möglich. Im ersten Kuratorium wird jedoch ein Mitglied des Kuratoriums nur für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Mitglieder des Kuratoriums bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums müssen natürliche Personen und dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands der Stiftung, Mitglied des Stiftungsrates oder eines Organs eines im Mehrheitsbesitz der Stiftung stehenden Unternehmens im Sinne des § 16 AktG sein. Mitglied des Kuratoriums kann ferner nicht sein, wer Vertreter, Organmitglied oder Angestellter (i) eines in Konkurrenz zur ADAC Luftrettung gGmbH stehenden Unternehmens oder (ii) eines anderen Automobilclubs als des ADAC e.V. in Deutschland ist.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stifter unter Beachtung von Absatz 1 bestellt. Das erste Kuratorium wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums scheiden mit
 - a) schriftlicher Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. im Falle des Vorsitzenden gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten,
 - b) dem Tode, dauerhafter Geschäftsunfähigkeit oder Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 - c) Abberufung aus wichtigem Grund oder

d) Ablauf der Amtszeit

aus dem Kuratorium aus. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wird unverzüglich ein Nachfolger gemäß Absatz 3 (wiederum für eine volle Amtszeit) bestellt.

- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums werden aus der Mitte des Kuratoriums für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren gewählt. Wiederbestellungen sind jeweils zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.
- (6) Der Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Arbeit im Kuratorium. Er ist ständiger Ansprechpartner für den Vorstand und den Stiftungsrat und unterrichtet die anderen Mitglieder des Kuratoriums unverzüglich über ihm vom Vorstand oder vom Stiftungsrat übermittelte Informationen. Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet sie. Er vertritt das Kuratorium gegenüber dem Vorstand und dem Stiftungsrat. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kuratoriums übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben.
- (7) Eine Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums aus wichtigem Grund ist durch den Stifter möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes im Kuratorium oder der Vertrauensverlust gegenüber dem Mitglied des Kuratoriums. Die Rechte der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde bleiben unberührt.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, soweit gesetzlich nicht zwingend eine andere Haftung bestimmt ist. Werden Mitglieder des Kuratoriums von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung, soweit dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (9) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten jährlich eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Stifter im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Angemessenen festgelegt wird. Angefallene und angemessene Reisekosten werden gegen Vorlage entsprechender Belege zusätzlich erstattet.

§ 12

AUFGABEN DES KURATORIUMS

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für
 - a) die Bestimmung der Art und Weise der Verwirklichung der Stiftungszwecke gemäß § 2, indem es verbindlich entscheidet

- (i) über die Ausgestaltung der Richtlinien für die Verwendung der nach Abzug der für den laufenden Betrieb der Stiftung notwendigen Kosten verbleibenden Stiftungserträge und sonstigen nicht nach den Grundsätzen der Vermögenserhaltung gebundenen Mittel (**Fördermittel**) (Förderrichtlinien) und
 - (ii) die konkrete Verwendung der Fördermittel nach Maßgabe der Förderrichtlinien; es entscheidet insbesondere darüber, welche konkreten Projekte im Rahmen der Förderrichtlinien Fördermittel erhalten sollen;
 - b) die Entscheidung über die Bildung und Auflösung von freien und gebundenen Rücklagen nach § 4 Absatz 5 Satz 2, sowie
 - c) die Erteilung der Zustimmung für die Zuführung freier Mittel zum Grundstockvermögen,
 - d) die Annahme von Zustiftungen, Erbschaften, Vermächtnissen und ähnlichen Zuwendungen,
 - e) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 8 Absatz 11.
- (2) Die Umsetzung der Entscheidungen des Kuratoriums obliegt dem Vorstand. Bei Zweifeln des Vorstands hinsichtlich der Vereinbarkeit der Entscheidungen des Kuratoriums mit zwingenden Vorgaben des Stiftungs- und/oder des Gemeinnützigkeitsrechts leitet er die betreffende Entscheidung an den Stiftungsrat zu dessen Entscheidung weiter. Stellt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder einen Verstoß gegen die in Satz 2 genannten Vorgaben oder sonstige zwingende Vorgaben des Stiftungs- und/oder Gemeinnützigkeitsrechts fest, darf der Vorstand die entsprechende Entscheidung nicht ausführen und das Kuratorium hat erneut hierüber zu entscheiden. Stellt der Stiftungsrat keinen Verstoß gegen zwingende Vorgaben des Stiftungs- und/oder Gemeinnützigkeitsrechts fest, hat der Vorstand die Entscheidung auszuführen.
- (3) Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 13

EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DES KURATORIUMS

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden – unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr, schriftlich einberufen. Als schriftlich gilt auch die Einberufung per Email. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums oder der Vorstand dieses unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Mehrheit der Mitglieder, aus denen es insgesamt zu bestehen hat, anwesend oder nach

Maßgabe von Absatz 5 vertreten ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend oder vertreten sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

- (3) Sitzungen können mit Zustimmung aller Mitglieder auch als Telefon- oder Skypekonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden.
- (4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit zwingend vorschreiben. Das Kuratorium kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per Email oder auf den in Absatz 3 genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen.
- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann sich bei der Beschlussfassung durch ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied des Kuratoriums vertreten lassen.
- (6) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Den Mitgliedern des Kuratoriums, dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und dem Vorstand ist eine Abschrift aller Beschlüsse zur Verfügung zu stellen.

§ 14

SATZUNGSÄNDERUNGEN, ZWECKÄNDERUNGEN, UMWANDLUNG, AUFHEBUNG DER STIFTUNG UND VERMÖGENSANFALL

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Stifterwillen erforderlich sind und zur Anpassung an geänderte Verhältnisse geboten erscheinen. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses jeweils des Vorstands, des Stiftungsrates und des Kuratoriums, der jeweils mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder, aus denen die Stiftungsorgane jeweils insgesamt zu bestehen haben, zu fassen ist. Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Name und Sitz der Stiftung können nur mit Zustimmung des Stifters geändert werden.
- (3) Der Stiftungszweck darf angepasst werden, (i) sofern dies erforderlich ist, um die in der Präambel und § 2 Absatz 2 niedergelegten Aufgabenstellungen erfolgreich verfolgen und ausweiten zu können oder (ii) sofern dies zum Erhalt der Steuerbegünstigung der Stiftung erforderlich ist oder (iii) wenn aufgrund der Vermögensentwicklung feststeht, dass nicht mehr alle Stiftungszwecke dauerhaft verwirklicht werden können oder (iv) wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (4) Vor Satzungsänderungen ist der Stifter anzuhören, ob die geplanten Änderungen seinem mutmaßlichen Willen bei Stiftungserrichtung entsprochen haben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.



- (5) Die nach § 14 Absatz 1-3 notwendigen Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Anerkennungsbehörde wirksam.
- (6) Die Anerkennungsbehörde kann die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung verfügen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung der Stiftungszwecke dauerhaft als ausgeschlossen erscheint (§ 87 BGB, Art. 8 BayStG). Die Anerkennungsbehörde kann zu in diesem Absatz beschriebenen Maßnahmen durch Beschluss jeweils des Vorstands, des Stiftungsrates und des Kuratoriums, der jeweils mit den Stimmen aller Mitglieder, aus denen die Stiftungsorgane jeweils insgesamt zu bestehen haben, zu fassen ist, angeregt werden.
- (7) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen oder mehrere der folgenden Zwecke: Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, der Unfallverhütung, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung sowie der Mildtätigkeit. Die Auswahl der in Satz 1 angesprochenen Körperschaft erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 15

JAHRESRECHNUNG, JAHRESABSCHLUSS UND PRÜFUNG

- (1) Die Stiftung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen und zusammen mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss der Stiftung ist durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer zu prüfen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 16

STIFTUNGSAUFSICHT

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Freistaates Bayern.
- (2) Der Vorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe der Stiftung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Geschäftsordnungen der Organe der ADAC Stiftung sind der Stiftungsaufsicht in aktueller Fassung vorzulegen.



ADAC Stiftung

§ 17 **STELLUNG DES FINANZAMTS**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 **INKRAFTTRETEN**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.09.2016, genehmigt am 22.09.2016 außer Kraft.

München, 24.9.2018 / Änderungen vom 28.7.2021

Genehmigt durch die Regierung von Oberbayern am 30.10.2018 / Änderungen genehmigt am 6.8.2021